

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1913

15 (28.2.1913) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die einpaltige Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 15. Freitag, 28. Februar 1913.

Die Werkmeisterprüfung für den hochbautechnischen Dienst betreffend.

Der Beginn der nächsten Werkmeisterprüfung für den hochbautechnischen Dienst ist auf Dienstag den 22. April 1913 festgesetzt.

Die Gesuche um Zulassung sind spätestens bis zum 18. März 1913 mit dem nach § 4 Absätze 2 und 3 der landesherrlichen Verordnung vom 8. Dezember 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1884 Seite 1) erforderlichen Belegen beim Bezirksamt zur weiteren Vorlage einzureichen.

Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß für den Nachweis der praktischen Ausbildung der Kandidaten allgemein gehaltenere Zeugnisse nicht genügen, vielmehr genau angegeben sein muß, in welcher Weise die Beschäftigung in den einzelnen Stellen erfolgte.

Durlach, 21. Februar 1913
Großherzogliches Bezirksamt.

Die Verhütung von Feuergefahr für Gebäude betreffend.

Die Zahl der Brandfälle im Bezirk veranlaßt uns, wiederholt auf die Bestimmungen nachstehender Verordnungen aufmerksam zu machen.

A. Verordnung vom 28. November 1864.
Zur Verhütung von Feuergefahr für Gebäude wird aufgrund des § 110 Abs. 1 des P.St.G.B. verordnet, was folgt:

§ 1 Das Anmachen offener Feuer auf Straßen und Plätzen innerhalb der Ortschaften ohne ortspolizeiliche Genehmigung ist untersagt.

§ 2 In Hofräumen und Hausgärten dürfen offene Feuer nicht in solcher Nähe von Gebäuden und Vorräten brennbarer Stoffe angezündet werden, daß diese dadurch in Brand geraten können. Solche Feuer sind stets zu beaufsichtigen und vollständig auszutüschchen, ehe sie verlassen werden.

§ 3 In Gebäuden dürfen Feuer nicht außer den bauordnungsmäßig hergestellten und erhaltenen Feuerstätten angezündet werden.

Wo bei Bauarbeiten an Gebäuden Feuer oder Glut benutzt werden muß, müssen diese in feuer sicherer Weise verwahrt sein.

§ 4 Feuerstätten müssen stets so abgeschlossen oder verwahrt werden, daß eine Verstreumung der Feuerstoffe nicht erfolgen kann.

§ 5. In Lokalen, in welchen Vorräte von Holz oder sonstigen leicht entzündlichen Stoffen gelagert oder verarbeitet werden, sind offene Feuerstätten unzulässig.

Wird in solchen Lokalen der Ofen nicht von außen oder von einem mit eiserner oder blechbeschlagener Tür verschließbaren Vorkamine geheizt, so muß derselbe mit einem Plattenboden und einem Blechmantel in solcher Entfernung verwahrt werden, daß die Feuerungstüre leicht geöffnet und der Aschenbehälter bequem herausgezogen werden kann. Der Blechmantel muß die Feuerungstüre überragen. Der Raum zwischen Ofen und Mantel ist stets frei von brennbaren Stoffen zu halten.

§ 6. Das Dörren von Hanf oder Flachß mittelst Feuer darf nicht in Wohngebäuden und nicht in solcher Nähe derselben geschehen, daß diese gefährdet werden können. Wo es besondere Verhältnisse unumgänglich nötig machen, können die Bezirksämter das Dörren an wohlverwahrten Öfen in Wohn- oder angrenzenden andern Gebäuden unter Anordnung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln gestatten.

§ 7. Das Auslassen größerer Quantitäten von Schmalz und Talg, das Sieden von Pech, Del, Lack, Firniß und dergleichen darf nur bei geschlossenem Feuer und insofern es in Wohn- oder daran grenzenden Gebäuden geschieht, nur in feuersicherem gewölbtem Raum vorgenommen werden.

§ 8. Das Verpichen und Ausbreiten der Fässer darf nur auf Plätzen stattfinden, wo dies ohne Gefährdung angrenzender Gebäude geschehen kann.

§ 9. Asche darf nur in feuer sichereren Behältern oder an feuerfesten Orten aufbewahrt werden, in keinem Falle aber auf hölzernen Böden, in Dachräumen, Schuppen oder an Orten, wo brennbare Materialien gelagert sind.

Wird Vorsache nicht aufbewahrt, so darf dieselbe nur nach gehörigem Begießen mit Wasser von der Feuerstätte weggebracht werden.

§ 10. Holz, Stroh und andere brennbare Materialien dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Kaminen oder in solcher Nähe von Feuerstätten gelagert werden, daß eine Entzündung stattfinden kann.

§ 11. Offenes, d. i. gegen Verührung mit brennbaren Stoffen nicht genügend gesichertes Licht darf in Stallungen, Scheunen, Schuppen, Heu- und Fruchtböden und anderen Räumen, welche zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, nicht gebraucht werden.

§ 12. In den gleichen Räumen (§ 11) ist das Tabakrauchen untersagt.

B. Verordnung vom 30. Dezember 1871.
Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Familienhäupter, welche feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute,

Turnverein Durlach e. V.
Gut Heil!
Samstag, den 1. März, 1/29 Uhr
beginnend im Lokal
Bereinsabend.
Wegen wichtiger Besprechung bitten wir unsere Mitglieder um zahlreiches Erscheinen.
Der Vorstand.

Turnerband Durlach e. V.
Gut Heil!
Morgen Samstag, 1. März, abends 1/29 Uhr, findet im Lokal
Serenabend
statt aus Anlaß der 25. Wiederkehr des Gründungstages unseres Vereins. Ihr erlauchtes um zahlreiches Erscheinen.
Der Vorstand.

Herrn für Homöopathie und Naturheilkunde Durlach.
Samstag den 1. März, abends 1/29 Uhr, im Pfing
Mitgliederversammlung.
Tagesordnung:
Minderung der Gebühren.
Um pünktliches und zahlreiches Erscheinen bitten.
Der Vorstand.

NB. Die Frauen und Mädchen unserer Mitglieder machen wir auf den am Dienstag den 4. März, abends 1/29 Uhr, in Marquards Weinstube (Webzimmer) stattfindenden Kurs für Kranke- und Gesundheitspflege aufmerksam.

Hotel Badischer Hof.
Von morgen Samstag ab
Ausschank des echten
Salvatorbieres
aus der Paulanerbrauerei München.
Sonntag von 4 Uhr ab
Konzert der Bauernkapelle.
A. Port.

Alte Residenz.
in den feierlich geschmückten Lokalen
Grosses Starkbierfest
Sonntag den 2. März
Konzert einer Mtl. des Instrumentalmusikvereins.
Münchner Bierwürste, Bratwürste m. Kraut
Gum Beside ladet höf ein Herrmann Schenkel.

Gasthaus J. Grünen Süd.
Samstag den 1. März 1913:
in den Speisekammern.
Porzellan des Starkbierfestes
Großer musf. Roddier-Rummel.
Alberksbräu - Ausschank.
Noch will sie mit Kraut - Meidhällige Speisekarte.
Musfite: Karlsruher Hauskapelle „Magencuria“.
Zu zahlreichem Besuch ladet ergebenst ein
W. H. Maier.

Gierfschubverein
für den Bezirk Durlach.
Am Freitag den 28. Febr. 1913, abends 1/29 Uhr, findet im Gasthaus zum Pfing in Durlach unsere
Jahresversammlung
statt. Der Vorsitzende des Verbandes hnd. Tierischgubereine, Herr Konstant Rot Rößlein aus Karlsruhe, wird über „Mögliche Tiere der Landwirtschafte“ sprechen.
Jedermann ist freundlich eingeladen.
Besonders bitten wir Tierfreunde, Landwirte und Gartenbesitzer, zu gegenwertiger Aussprache zu erscheinen.
Der Vorstand.

Gemeinde - Bürger - Verein Durlach.
Sonntag den 2. März, nachmittags 3 Uhr, findet im Gartenlokal des Hofhauses zur Klumme die
Generalversammlung
statt. Tagesordnung:
1. Rechnungsverlage von 1912.
2. Bericht des Schriftführers.
3. Bericht des Vorstandes.
4. Vertretene.
Zur zahlreichsten Beteiligung ladet freundlichst ein
Der Vorstand.

Schlachttag
Dienstag Freitag
Ole Jörgensen
zum Löwenbräu.
Bildarbeit
wird angenommen bei
Frau Sähle, Wölerstr 4

Sopfiat! Sopfiat!
 große Ware Stück 15 Pfg, großer franz. Endvie
 18 Pfg, franz. Blumenohl 35 und 40 Pfg,
 ital. Blumenohl 20 und 25 Pfg, franz. Schwarz-
 wurzel, frische Radieschen, Kerne, Latich, Geld-
 salat, Salatartoffel, Delikatess - Sauerkraut,
 eingemachte Bohnen
 Feine Blutorangen, Duzend 70, 80, 90 S.
Gottfried Sauk, Hauptstraße 19.

Voranzeige.

Bringe hiermit einem verehrten Publikum von Durlach
 und Umgebung zur gefl. Kenntnis, daß ich am Montag den
 3. März Hauptstraße 38 hier ein

norddeutsches Wurst- u. Delikatessen-Geschäft
 eröffnen werde.

Durch Gewinnung erstkl. Nordd. Wurstfabriken bin ich in
 der Lage, nur prima Ware zu billigsten Preisen verabreichen
 zu können.

Bitte die verehrten Herrschaften, meine Annonce in der
 morgigen Ausgabe beachten zu wollen.

Indem ich mich im Voraus bestens empfehle, zeichne
 Mit vorzüglicher Hochachtung

Otto Schöffler.

Prima junges Hammelfleisch
 empfiehlt

Wilh. Bühler, Metzgerei u. Würstlerei
 Hauptstraße 26. Telephone 274.

Auf bevorstehende Konfirmation

bringe ich meine große Auswahl in

Torten mit und ohne Aufschrift

in bekannter Güte in empfehlende Erinnerung, wie: Dunsch-
 torte, Merikentorte, Champignontorte, Gaislunf-,
 Indianer-, Trüffel- u. Lingerortorte. Ferner Apfelkuchen,
 Biskuitkuchen, Streuselkuchen, Hund-, Hefenkranz zc.

Sondilorei und Bäckerei Friedr. König
 Hauptstraße 24. Telephone 126.

Das neue

Adreßbuch 1913

von Karszraße und Durlach zum Originalpreis von
 Mk. 6.80 und Mt. 1.40, empfiehlt

Karl Breit, Kaufmann,
 Ecke Gumburg- und Spillerstraße 4a.

SPURLOS

verschunden sind alle **Sanitärreinig-
 zellen und Sanitätskäse**, wie Mit-
 tler, Timmen, Fischen, Baumöle zc. durch
 tägliches Waschen mit der echten
Stecknadel-Teerseife, Seife
 v. Bergmann u. Co. Rabenstein
 a. St. 50 Pf. bei Aug. Peter, Bani
 Vogel.

Möbliertes Zimmer sofort
 oder auf 15. März zu vermieten
 Gartenstraße 1, 1. St.

Möblierte Zimmer

mit Pension zu vermieten
 Ettlingerstr. 77.

Welle Wohnung v. 1 gr. Zimmer,
 11 Küche, gr. Speicher u. sonst Zu-
 gehör per sofort oder auf 1. April
 zu vermieten Näheres
 Hauptstr. 66 (Laden)

Für alle häusl. Arbeiten
 wird braves

Mädchen,

das zu Hause schlafen kann,
 von kinderloser Familie auf
 15 März gesucht. Zu erfragen
 in der Expedition d. Bl.

Arbeiter, Familienglieder oder Hausgenossen wissen-
 lich dulden, desgleichen Personen, welche leichtfertiger
 Weise Kindern, Wüßhinnigen, Wahninnigen oder Be-
 trunkenen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe
 anvertrauen, oder welche im Freien angemachtes
 Feuer verlassen, ehe es vollständig ausgelöscht ist,
 werden aufgrund des § 368 Ziffer 8 des R. St. G. B.
 mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu
 14 Tagen bestraft.

C. Mitunter sind im Bezirk tragbare, sog. wan-
 dernde Wasch-, Koch- und Siedkessel, Kaffeerdster und
 dergl. im Gebrauch, welche oft im Hof und in der
 Nähe von Dekonomiegebäuden aufgestellt werden. Der-
 artige Feuerungseinrichtungen sind nach den §§ 74,
 92, 95 und 100 der Landesbauordnung vom 1. Sept.
 1907 innerhalb der Ortschaften nur dann zulässig,
 wenn sie in Räumen, welche der Vorschrift des § 100
 der Landesbauordnung vom 1. Sept. 1907 entsprechen,
 aufgestellt werden und für den Rauchabzug durch
 Einleitung des Rohres in ein Kamin Sorge getragen
 ist. Zuwiderhandlungen werden aufgrund des § 116
 P. St. G. B. an Geld bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.
 Obige Vorschriften haben die Bürgermeisterämter
 in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und dem
 Polizeipersonal die genaue Ueberwachung einzuschärfen.
 Ueber den Vollzug ist zu berichten.

Durlach den 10. Januar 1913.
 Großherzogliches Bezirksamt.

Förderung des Hochbaues betreffend.

Mit Genehmigung Groß Ministeriums des
 Innern wird an der Ackerbauschule Hochburg
 bei Emmendingen in der Zeit vom
 25. März bis 10. Mai und vom
 18. August bis 20. September
 der Hauptobstbaukurs abgehalten

In denselben ne den junge Leute, die das
 15. Lebensjahr zurückgelegt haben, einen
 guten Leumund und die für das Verständnis
 des Unterrichts erforderlichen Kenntnisse be-
 sitzen, aufgenommen. Die Schüler erhalten
 Kost und Wohnung in der Anstalt gegen eine
 tägliche Vergütung von 1,50 Mt.; jedoch
 können diese Kosten solchen Schülern, die sich
 durch Fleiß und gutes Betragen auszeichnen
 und nach ihren persönlichen Verhältnissen
 einer Beihilfe bedürfen, teilweise oder ganz
 nachgelassen werden. Auch die Reisekosten
 können ersetzt werden.

Anmeldungen sind unter Beilage eines Leu-
 mundzeugnisses und, wenn auf Vergünstigung
 Anspruch erhoben wird, eines Vermögens-
 zeugnisses, spätestens bis zum 15. März bei
 dem unterzeichneten Vorstand, welcher weitere
 Auskunft gerne erteilt, schriftlich einzureichen.
 Hochburg bei Emmendingen,

im Februar 1913
 Großherzogliche Ackerbauschule:
 gez. Schittenhelm

Vorstehendes bringen wir hiermit zur
 öffentlichen Kenntnis

Durlach den 15. Februar 1913.
 Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Im Hinblick auf den ungünstigen Stand der
 Maul- und Klauenseuche in Elsaß-Lothringen
 und Württemberg wird hiermit auf Weisung
 Sr. Ministeriums des Innern hinsichtlich der
 aus diesen Bundesstaaten von Viehhändlern
 eingeführten Rinder und Einstellschweine gemäß
 § 36 der V. D. vom 29. April 1912, betr. den
 Vollzug des Viehseuchengesetzes, folgendes
 angeordnet:

Zum Verlaufe bestimmte Rinder u. Schweine
 von Viehhändlern werden einer 7tägigen poli-
 zeilichen Beobachtung gemäß § 19 des Gesetzes
 unterworfen.

Zu diesem Behufe haben die Händler oder
 ihre Vertreter spätestens 12 Stunden nach der
 Einstellung der Tiere in dem Stalle, wo die
 Tiere der Beobachtung unterstellt werden sollen,
 der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen
 und dabei die Tiere nach Gattung, Geschlecht,
 Farbe, Abzeichen, Alter und etwaigen beson-
 deren Kennzeichen (Ohrmarke, Hautbrand, Horn-
 brand, Farbzeichen, Haarschnitt u. s. w.) genau
 zu bezeichnen, wenn und insoweit für sie keine
 Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse vorliegen.
 Gegebenenfalls sind diese der Anzeige anzu-
 schließen. Bei Schweinen genügt die Angabe
 der Stückzahl und des ungefähren Alters. Die
 Ortspolizeibehörde hat die Anmeldung nebst
 den dazugehörigen Ursprungs- und Gesundheits-
 zeugnissen dem Bezirks-tierarzt zu übermitteln.

Nach Ablauf der Beobachtungsfrist, die am
 Tage nach der Einstellung beginnt, nimmt der
 Bezirks-tierarzt die Untersuchung der Tiere vor
 und stellt darüber sowie über die erfolgte Be-
 obachtung womöglich auf den entsprechenden
 Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen eine Be-
 scheinigung aus. Ehe die Untersuchung statt-
 gefunden hat und die Tiere für seuchen- und
 seuchenverdächtig erklärt sind, dürfen sie nur
 zur Schlachtung am Beobachtungsorte aus
 dem Stalle entfernt werden.

Sind während der Dauer der Beobachtung
 andere dieser Maßnahme unterliegende Tiere
 in den Stall eingestellt worden, so dürfen auch
 die früher eingestellten nicht aus dem Stalle
 entfernt werden, bevor nicht die Beobachtungs-
 frist der später eingestellten umlaufen ist.

Zuwiderhandlungen werden streng bestraft.

Die Bürgermeisterämter werden beauftragt,
 vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu
 machen, den Viehhändlern und Viehbesitzern zu
 eröffnen und den Vollzug binnen acht Tagen
 uns anzuzeigen

Durlach den 25. Februar 1913.
 Großherzogliches Bezirksamt.